

BGer 5A_106/2022 vom 17. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_106_2022

FR: TF 5A_106/2022 du 17 février 2022

IT: TF 5A_106/2022 del 17 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerden bestehen primär in pauschalen Vorwürfen gegenüber der KESB. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer geltend, dass das Geld nicht der KESB, sondern ihm gehöre; er wolle seine Häuser und seine Millionen zurück und er brauche von seinem Vermögen dringend wenigstens Fr. 300'000.--, um ein neues Leben anzufangen.

Damit ist nicht dargelegt, inwiefern die kantonale Beschwerde hinreichend begründet worden wäre und deshalb das Kantonsgericht gegen Recht verstossen hat, wenn es darauf nicht eingetreten ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich auch die beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.